

WAHLBEKANNTMACHUNG der Hansestadt Lüneburg

Am 13.09.2026 finden in der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr die Kommunalwahlen (Kreiswahl im Landkreis Lüneburg, Gemeindewahl in der Hansestadt Lüneburg und die Ortsratswahlen in den Ortschaften Ochtmissen und Oedeme sowie Direktwahl zur Oberbürgermeisterin/zum Oberbürgermeister in der Hansestadt Lüneburg und Direktwahl zum Landrat im Landkreis Lüneburg) statt. Die Hansestadt Lüneburg ist für die Gemeindewahl in 4 Wahlbereiche und für die Kreiswahl in 2 Wahlbereiche mit 68 allgemeinen Wahlbezirken eingeteilt. Für die Ortsratswahl in der Ortschaft Ochtmissen sind 3 Wahlbezirke und für die Ortsratswahl in der Ortschaft Oedeme sind 4 Wahlbezirke gebildet worden. Die Wahlbezirke und die Wahlräume sind den Wahlberechtigten in der Wahlbenachrichtigung mitgeteilt worden.

Gem. § 41 Abs. 2 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) wird für die Kreis- und Gemeindewahl sowie für die Ortsratswahlen in den Ortschaften Ochtmissen und Oedeme auf folgendes hingewiesen:

1. Die Stimmzettel werden amtlich erstellt und im Wahlraum bereitgehalten.
2. Der Stimmzettel enthält die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge.
3. Jede wählende Person kann für jede Wahl bis zu 3 Stimmen vergeben und diese verteilen kann auf
 - a) eine Liste (Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe in seiner Gesamtheit) oder verschiedene Listen,
 - b) eine Bewerberin oder einen Bewerber, eine Liste oder einen Einzelwahlvorschlag,
 - c) Bewerberinnen und Bewerber derselben Liste oder verschiedener Listen,
 - d) Bewerberinnen und Bewerber derselben Liste oder verschiedener Listen und Einzelwahlvorschläge,
 - e) Listen, Bewerberinnen und Bewerber dieser oder anderer Listen und Einzelwahlvorschläge.
4. Die Stimmen sind in der Weise abzugeben, dass durch Ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich ist, wem die Stimmen gelten sollen.
5. Die wählende Person hat sich auf Verlangen des Wahlvorstands auszuweisen.
6. Die wählende Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann ihre Stimmen nur in dem für sie zuständigen Wahlraum abgeben.
7. Die wählende Person, die einen Wahlschein besitzt, kann an der Wahl nur durch Briefwahl teilnehmen.
8. Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Hansestadt Lüneburg amtliche Stimmzettel des Wahlbereichs (Kreis-, Gemeinde- und Ortsratswahlen), einen amtlichen Stimmzettel zur Wahl des Landrats im Landkreis Lüneburg, einen amtlichen Stimmzettel zur Wahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters in der Hansestadt Lüneburg, einen amtlichen Stimmzettelumschlag, einen amtlichen Wahlbriefumschlag und einen amtlichen Wahlschein beschaffen und seinen Wahlbrief

mit den Stimmzetteln (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig an den Gemeindevahlleiter der Hansestadt Lüneburg übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Er kann den Wahlbrief auch bei der Hansestadt Lüneburg, Rathaus, Haupteingang A, Am Ochsenmarkt 1, 21335 Lüneburg, zur Weiterleitung abgeben.

- 8a. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine Vertreterin oder einen Vertreter anstelle der wahlberechtigten Person ist unzulässig.
- 8b. Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Eine Hilfeleistung ist unzulässig, wenn sie unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.
- 8c. Eine Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet ist, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.
9. Die Wahl ist öffentlich. Jedermann hat zum Wahlraum Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
10. Es wird nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person eine Stimme abgibt. Auch der Versuch ist strafbar.

Für die Direktwahlen (Wahl zum Landrat im Landkreis Lüneburg sowie Wahl zur Oberbürgermeisterin/zum Oberbürgermeister in der Hansestadt Lüneburg) gelten die Nrn. 1 und 4 bis 10 entsprechend. Darüber hinaus wird auf folgendes hingewiesen:

- Der Stimmzettel enthält die zugelassenen Wahlvorschläge.
- Jede wählende Person hat eine Stimme.
- Die Stimme ist in der Weise abzugeben, dass durch ankreuzen oder auf eine andere Weise eindeutig kenntlich ist, wem die Stimme gelten soll.

Ich weise darauf hin, dass die Möglichkeit einer Stichwahl zur jeweiligen Direktwahl besteht, wenn keine Bewerberin oder kein Bewerber am 13.09.2026 mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhält. Eine mögliche Stichwahl würde am 27.09.2026 stattfinden.

Lüneburg, den 01.09.2026
In Vertretung

Markus Moßmann